



*** schnell – sicher – online**

ELSTER. Die vorausgefüllte Steuererklärung.

Was ist die vorausgefüllte Steuererklärung?

Die vorausgefüllte Steuererklärung ist ein kostenloses Serviceangebot der Steuerverwaltung, das Ihnen die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärungen erleichtern soll.

Dazu werden folgende elektronische Daten und Bescheinigungen bereitgestellt, die der Steuerverwaltung übermittelt wurden:

- vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen
- Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld)
- Mitteilungen über den Bezug von Rentenleistungen
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen
- Vorsorgeaufwendungen (z. B. Riester- oder Rürup-Verträge)
- Beiträge für Vermögenswirksame Leistungen (VWL/VL)

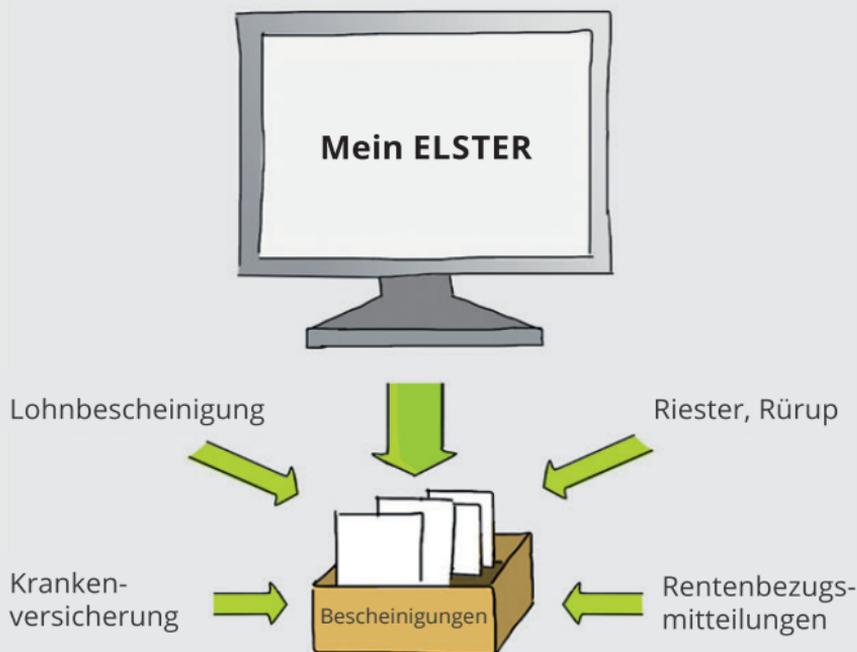
Ab wann kann ich dieses Angebot nutzen?

Bis zum 28. Februar des Folgejahres werden der Steuerverwaltung Ihre Bescheinigungen elektronisch übermittelt. Eine Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung empfiehlt sich daher erst nach diesem Datum.

Wo kann ich mir meine Bescheinigungen ansehen?

Die Steuerverwaltung stellt Ihnen die Bescheinigungen bei **Mein ELSTER** zur Verfügung.

Sie können die Bescheinigungen aber auch über eine kommerzielle Steuererklärungssoftware abrufen.

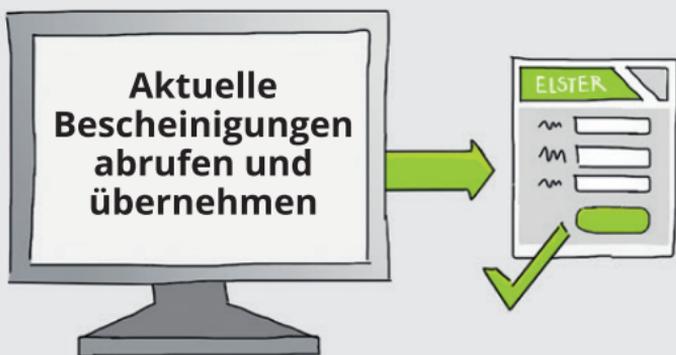


Nach erfolgreicher Registrierung stehen Ihnen die Bescheinigungen frühestens nach 24 Stunden zur Verfügung.

Was sind die Voraussetzungen?

Voraussetzung für den Abruf von Bescheinigungen ist, dass Sie sich **mit Ihrer Identifikationsnummer unter www.elster.de registriert** haben.

Informationen zur Registrierung und zur Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung erhalten Sie im Internet unter www.elster.de oder entnehmen Sie bitte dem Faltblatt zur Registrierung bei **Mein ELSTER**.



Gesetzliche Frist für die Übermittlung durch z. B. Arbeitgeber oder Versicherungen

Welche Möglichkeiten kann ich noch nutzen?

Sofern Sie die Bescheinigungen z. B. für andere Personen abrufen wollen, können Sie auch dies beantragen. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen Ihr Einverständnis erklärt haben. Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.elster.de

Welche Vorteile habe ich?

Die Daten aus den Bescheinigungen können von Ihnen komfortabel per Klick in die Einkommensteuererklärung übernommen werden. Hierfür steht Ihnen ebenfalls **Mein ELSTER** oder eine andere kommerzielle Steuererklärungssoftware zur Verfügung.

Checkliste zur vorausgefüllten Steuererklärung

Voraussetzungen

- Registrierung mit der persönlichen Identifikationsnummer **und** Zustimmung zum Abrufen der Bescheinigungen unter:
www.elster.de

Und los geht's mit dem Abrufen von Bescheinigungen

- Einloggen bei **Mein ELSTER** unter: www.elster.de
- Neues Formular für Ihre Einkommensteuererklärung erstellen
- Kalenderjahr auswählen
- Ggf. Datenübernahme aus dem Vorjahr nutzen oder Anlagenauswahl bedienen
- „*Bescheinigungen einfüllen*“ auswählen
- „*Formular mit Angaben aus den Bescheinigungen aktualisieren*“ mit Klick bestätigen und mit „*Direkt zum Formular*“ zurück zur Steuererklärung gehen

Abrufen von Bescheinigungen für andere Personen:

- Anlagenauswahl bedienen „*Bescheinigungen einfüllen*“
- Bescheinigungen anderer Personen auswählen
- gewünschte Person auswählen
- Bescheinigung abrufen „*Absenden*“
- „*Formular mit Angaben aus den Bescheinigungen aktualisieren*“ und mit Klick bestätigen

Fast geschafft

- Nun können Sie Ihre Einkommensteuererklärung vervollständigen und prüfen lassen. Über die Schaltfläche „*Versenden des Formulars*“ können Sie die Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Muss ich die Steuererklärung trotzdem überprüfen?

Sie haben weiterhin die Verpflichtung, Ihre Einkommensteuererklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Aber die vorausgefüllte Steuererklärung hat den Vorteil, dass Sie die Daten nicht mehr eingeben, sondern nur noch überprüfen und ggf. ergänzen müssen. So können auch Fehler bei der Erfassung der Daten vermieden werden.

Was mache ich, wenn die angezeigten Bescheinigungen fehlerhaft oder unvollständig sind?

Die Daten in der Steuererklärung müssen dann von Ihnen selbstständig korrigiert werden.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Daten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Datenübermittlerin oder den jeweiligen Datenübermittler.

Eine Korrektur durch das Finanzamt ist nicht möglich.

Ist das auch sicher?

Das Thema Datenschutz hat für die Steuerverwaltung oberste Priorität. Nur Sie oder ausdrücklich durch Sie autorisierte Personen können Ihre Daten abrufen.

Ihre Daten übertragen Sie über das Internet. Zum Schutz des Steuergeheimnisses werden die Steuerdaten verschlüsselt.

Hilfe zu ELSTER

Weitere Informationen
erhalten Sie unter:
www.elster.de



HERAUSGEBER

Steuerverwaltungen von Bund und Ländern,
vertreten durch das Bayerische Landesamt für Steuern
Sophienstraße 6
80333 München

Gestaltung bluehouse GmbH, Hannover